

S. 419) ausgeführt hat, handelt es sich bei der Rechtsvorschrift des § 156 ZGB um eine spezielle Form des Schadenersatzes, die sich aus der Gebrauchswertgarantie ergibt und für die der Nachweis einer Pflichtverletzung des Verkäufers oder Herstellers nicht erforderlich ist.

Das Gesetz knüpft diesen unter erleichterten Bedingungen durchsetzbaren Anspruch aber ausdrücklich an die Voraussetzung, daß der durch den Mangel verursachte Schaden nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels zu betrachten ist. Da er somit prinzipiell auf den unmittelbaren Schaden beschränkt bleibt, ist dieser Schadenersatzanspruch dann nicht gegeben, wenn zwar ein kausal verursachter Schaden vorliegt, dieser aber lediglich mittelbar auftritt und die Grenzen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit überschreitet.

Das trifft auf den vorliegenden Anspruch zu. Gegenüber einem Kaufpreis von 3 208,50 M wird ein Schadenersatzbetrag von zunächst 21 360 M als Gewinnverlust für den Ausfall des ersten Flors gefordert. Die Erhöhung dieser Forderung auf 38 121 M im Hinblick auf den Ausfall des normalerweise auch zu erntenden zweiten Flors ist bereits angekündigt. Dieser Schadenersatzanspruch kann nur nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung durchgesetzt werden. Er wird daher gemäß §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB zu prüfen sein, wobei es maßgeblich auf den Nachweis konkreter Pflichtverletzungen durch den Verklagten ankommt.

Ferner hat das Bezirksgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß sich ein selbständiger Schadenersatzanspruch zusätzlich aus der Verletzung der Beratungspflicht ergebe, und auf die §§ 137, 158, 93, 330 ff. ZGB verwiesen. Begründet hat es diese Auffassung lediglich mit dem Hinweis auf die Pflicht zum kameradschaftlichen Zusammenwirken beim Abschluß und der Abwicklung von Kaufverträgen (§ 44 ZGB). Das reicht nicht aus. Davon ausgehend, daß es sich bei dem Kläger um einen Fachmann handelt, bestand für den Verklagten normalerweise keine Veranlassung, den Kläger beim Kauf über die Behandlung von Nelkenstecklingen zu beraten (§ 137 ZGB). Es könnte allenfalls eine Verletzung der Beratungspflichten im Zusammenhang mit den Mitteilungen des Klägers über den Zustand der Pflanzen am 22. Juli 1977 gegenüber der Zeugin F. bzw. am 4. Oktober 1977 gegenüber dem Zeugen G. in Betracht kommen (§ 158 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Das und die sich daraus ergebenden Folgen werden im einzelnen noch zu prüfen sein.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem Kläger um einen ausgebildeten, selbständig produzierenden Gärtner. Dessenungeachtet hat das Bezirksgericht seine Mitverantwortlichkeit am Totalausfall der Nelkenkultur verneint, weil er mit dieser speziellen Kultur nicht vertraut sei und sich daher auf die beschwichtigenden Hinweise der Zeugin F. als Mitarbeiterin eines Spezialbetriebes hätte verlassen dürfen. Dem kann nicht gefolgt werden. Als Fachmann war auch der Kläger verpflichtet, sich allseitig mit der Zucht von Nelkenstecklingen und den bei Nelken möglichen Erkrankungen sowie den Methoden ihrer Bekämpfung vertraut zu machen. Eine Mitverantwortlichkeit am Schadenseintritt (§ 341 ZGB) wird daher unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, welche Möglichkeiten zur Schadensminderung unter den konkreten Bedingungen seines Gewerbebetriebes (§ 334 ZGB) vorhanden waren. Wichtige Anhaltspunkte hierfür sind bereits aus dem eingeholten Sachverständigenutachten ersichtlich.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen. §§

§§ 153,151 Abs. 3 ZGB; § 174 Abs. 2 ZPO.

1. Wird ein während der Garantiezeit eingetretener und rechtzeitig angezeigter Mangel einer Ware (hier: Pkw) durch die vom Verkäufer, vom Hersteller oder von der

Vertragswerkstatt vorgenommene Nachbesserung nicht beseitigt, kann der Käufer eine weitere Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

2. Hat der Verkäufer einer mangelhaften Ware mehrere Nachbesserungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen, dann sind ihm die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, mit dem der Käufer Ersatzlieferung geltend macht, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits aufzuerlegen.

OG, Urteil vom 26. August 1980 - 2 OZK 27/80.

Der Kläger hatte am 11. August 1977 vom verklagten Betrieb einen Pkw erworben. In der Zeit vom 12. bis 18. Januar 1978 wurde das Fahrzeug nachgebessert, weil dessen Unterboden undicht war und deshalb Wasser in die Fahrgastzelle eindringen könnte. Da dieser Mangel durch die Nachbesserung nicht behoben wurde, wurde das Fahrzeug vom 27. Februar bis 6. März 1978 erneut nachgebessert. Weil auch danach noch Wasser in die Fahrgastzelle des Kraftfahrzeugs eindrang, verlangte der Kläger vom verklagten Betrieb Ersatzlieferung.

Daraufhin bat der verklagte Betrieb den Kläger, das Fahrzeug vom Betrieb überprüfen zu lassen, damit über den vom Kläger geltend gemachten Ersatzlieferungsanspruch entschieden werden könne. Als der Kläger mit dem Pkw beim verklagten Betrieb erschien, lehnte er es ab, eine Mängelanzeige auszufüllen, weil er befürchtete, daß gegen seinen Willen wiederum eine Nachbesserung vorgenommen und die geforderte Ersatzlieferung abgelehnt werde. Auch zu einer Besichtigung des vom Kläger behaupteten Mangels durch Mitarbeiter des verklagten Betriebes kam es nicht.

Der Kläger hat daraufhin mit der Klage Anspruch auf Ersatzlieferung geltend gemacht. Das Kreisgericht hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht auf Kosten des Klägers abgewiesen. Dazu hat es ausgeführt: Durch das Gutachten des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes (KTA) sei klargestellt, daß die Undichtigkeit des Fahrzeugs problemlos und ohne Nachteile für den Gebrauchswert und das Äußere des Fahrzeugs nachgebessert werden könne. Der Kläger müsse daher gemäß § 152 Abs. 1 ZGB auf eine weitere Nachbesserung verwiesen werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Durch das Gutachten des KTA ist erwiesen, daß in die Fahrgastzelle des Pkw Wasser eindringt. Die Punktschweißnaht zur Verbindung des linken Karosserierahmenlängsträgers mit dem Außenschweller ist auf einer Länge von ca. 100 bis 150 mm undicht. Das ist ein Mangel, der nach dem Gutachten im Fertigungsprozeß begründet ist und der den maßgeblichen staatlichen Gütevorschriften widerspricht.

Damit ist zugleich nachgewiesen, daß es dem verklagten Betrieb durch die im Januar 1978 und Ende Februar/Anfang März 1978 vorgenommenen Nachbesserungen nicht gelungen ist, die Undichtigkeiten der Fahrgastzelle des Pkw zu beseitigen.

Die Instanzgerichte hatten deshalb zu entscheiden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein während der Garantiezeit eingetretener und rechtzeitig angezeigter Mangel durch eine vom Verkäufer, vom Hersteller oder von der Vertragswerkstatt vorgenommene Nachbesserung nicht beseitigt wurde. Nach § 153 ZGB kann der Käufer die Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen. Dabei kommt es nach dieser gesetzlichen Regelung im Unterschied zu § 152 ZGB nicht darauf an, ob zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mangels nunmehr noch ein mehr oder weniger großer Aufwand erforderlich ist, welche Auswirkungen sich daraus auf die Ware selbst ergeben könnten und ob auch erneute Nachbesserungsarbeiten dem Käufer zuzumuten sind.

Das hat das Bezirksgericht verkannt. Es hat seine Ent-